

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 254 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 14. Oktober 2008

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.“
3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Generalsynode“ die Wörter „müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ev.-Luth. Kirche in Thüringen“ durch die Wörter „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 4“ die Wörter „der Verfassung“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 5“ die Wörter „der Verfassung“ gestrichen.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst: „(9) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.“

Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Das Amt der VELKD wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 14. Oktober 2008 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 14. Oktober 2008 vollzogen.

H a n n o v e r, den 20. November 2008

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 255 Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 14. Oktober 2008

Gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung hat sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Einberufung

§ 1

(1) Die Generalsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Die ordentliche Tagung wird in der Regel zeitlich mit der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz oder ein Drittel der Mitglieder der Generalsynode es verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode von der Kirchenleitung, zu den weiteren Tagungen vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Bei der Einberufung sind Tagungsort und Tagungszeit bekanntzugeben.

(3) Drei Tagungen der Generalsynode während einer Amtszeit sollen im Bereich einer Gliedkirche der VELKD stattfinden.

§ 2

(1) Die Einladungen werden den Mitgliedern der Generalsynode und den Gästen der Generalsynode nach Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung der VELKD (ständige Gäste) vom Amt der VELKD auf Veranlassung des Präsidenten oder der Präsidentin versandt. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung ergehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern der Generalsynode und den ständigen Gästen möglichst zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung sowie für Gesetzentwürfe und den Haushaltsplan.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Generalsynode und an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Den Fall ihrer Verhinderung teilen sie unverzüglich dem Amt der